

aller Simonisten und Nikolaiten, die ihren Lebenswandel seit dem Erlaß entsprechender Verbote nicht geändert bzw. ihre gewohnte Lebensweise inzwischen wieder aufgenommen haben⁸³. Offenbar erfindet Berthold hier also eine synodale Maßnahme, nur um seiner Darstellung der päpstlichen Reformpolitik noch mehr Nachdruck zu verleihen⁸⁴. Auch die im Anschluß daran mitgeteilten Beschlüsse, nämlich der Entzug der *ordines et consecrationes, excepto solo baptismo*, für alle, die von einem vom Papst des Amtes enthobenen und nicht wieder eingesetzten Bischof ordiniert wurden⁸⁵, und die Aufforderung zur erneuten Konsekration der von solchen Bischöfen geweihten Kirchen⁸⁶, finden sich nicht, zumindest aber nicht in dieser Form, im Protokoll⁸⁷. Sehr unpräzise ist im übrigen auch die Aufzählung der Strafen gegen die italienischen Bischöfe⁸⁸. Demnach ist Bertholds Schilderung der

Erzbischof Udo von Trier vom selben Tag, Reg. V 16, S. 376 ff.; vgl. ferner VOGEL, Gregor VII. (wie Anm. 5) S. 104 f.

83) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 37–44.

84) Ganz ähnlich wird Berthold im übrigen auch bei seinem Bericht über die Gesetzgebung der Herbstsynode von 1078 gegen Simonie und Nikolaitismus verfahren: *In eadem synodo sententia anathematis data est in omnes symoniacos et nicolaitas hereticos, qui in erroris sui secta indurati, synodalibus sanctorum patrum diffinitionibus et decretalibus eorum statutis scienter inoboedientes apostatarumque pertinacia eis recalcitrantes, studio et voluntate refragantur* (Berthold [wie Anm. 3] S. 315 Z. 21–24). Diesen Beschluß fügt der Geschichtsschreiber nämlich unmittelbar an die von ihm (mit Ausnahme des Index aller Maßnahmen) vollständig nach dem Synodalprotokoll zitierten Kanones vom Herbst 1078 an (Berthold [wie Anm. 3] S. 314 f.; vgl. Reg. VI 5b [wie Anm. 6] S. 402–406, zu den Abweichungen von dem im Register überlieferten Text vgl. hier S. 400 Anm. 2; vgl. auch BEULERTZ, Laieninvestitur [wie Anm. 3] S. 72 f., und SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 173 Anm. 305). Nicht weniger als drei der von ihm zitierten Bestimmungen der Herbstsynode befassen sich aber ohnedies mit den Problembereichen Simonie und Nikolaitismus (nämlich: c. 9, 11, 28, Reg. VI 5b [wie Anm. 6] S. 403 f., 405 f.; vgl. Berthold [wie Anm. 3] S. 314 Z. 29–37, S. 315 Z. 14 ff.). Der von Berthold dem Zitat des Synodalprotokolls angefügte Beschluß ist damit im Grunde also überflüssig und mit Sicherheit erfunden.

85) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 44–48.

86) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 49 f.

87) Das Protokoll enthält jedoch eine Bestimmung, die die Weihen derer für ungültig erklärt, die selbst von Exkommunizierten geweiht wurden (c. 14, Reg. V 14a [wie Anm. 6] S. 372 Z. 8 ff.). Gerade diese Bestimmung wird von Berthold interessanterweise aber, zusammen mit den beiden letzten Kanones der Fastensynode von 1078 (d. h. c. 15, 16, Reg. V 14a, S. 372 f.), in seinem Bericht von der Fastensynode 1079 zitiert (Berthold [wie Anm. 3] S. 318 Z. 21–37; vgl. dazu auch SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 170 Anm. 289).

88) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 37 f. Die Bischöfe von Mailand, Ravenna,